

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 93.

Dienstag, den 5. August.

1902.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (Ges.-S. S. 1529) verordnen wir wie folgt:

Schulpflichtige Kinder dürfen in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten zum Aufbesen der Regel oder zu sonstiger Bedienung der Gäste nur nach vorgängiger Erlaubnis der Ortschulbehörde und nur unter Einhaltung der Schranken der erteilten Erlaubnis verwendet werden.

Anher diesem Falle darf schulpflichtigen, nicht von den Eltern, Vormündern oder Personen, welche als deren Vertreter betrachtet werden können, begleiteten Kindern der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht gestattet werden.

Geistige Getränke dürfen schulpflichtigen Kindern, welche nicht von den Eltern oder Vertretern derselben begleitet sind, in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht verabreicht werden.

Zu widerhandelnde verfallen in Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfall verhältnismäßige Haft tritt.

Wiesbaden, den 13. Januar 1879.

Königliche Regierung, gez.: von Burmb.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident, R. Prinz von Ratibor.

### Bekanntmachung.

Die Stadt- und Feldmarkung Wiesbaden ist zum Zweck der Begebung durch die Mitglieder der Lokalauflage-Kommission für Reklamsachen in 3 Bezirke eingeteilt.

Der erste Bezirk umfasst das Terrain zwischen der Bierhäuser, der Frankfurterstraße exkl. No. 4 abwärts, der Wilhelm-, Taunus-, Geisberg- und Kapellenstraße und ist dem Lehrer Herrn Leonhardt übertragen.

Der zweite Bezirk umfasst das Terrain zwischen der Taunus-, Geisberg-, Kapellenstraße, dem Rosenthal, der War-, Emmerstraße, dem Michaelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- bis zur Taunusstraße, sowie das Terrain zwischen der Frankfurter- und Bierhäuserstraße und ist dem Gärtner Herrn Johann Schaben übertragen.

Der dritte Bezirk umfasst das Terrain zwischen der War-, Emmerstraße, dem Michaelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße und der Frankfurterstraße und ist dem Gärtner Herrn Anton Leitz übertragen.

Als Lokalbeobachter für Reklamsachen sind die Herren der Lehrer und Reklamsachverständige Herr Wilhelm Gail bestellt.

Die Befehle von Reklamsachen werden erteilt, die vorgenannten Herren bei Ausübung ihrer Dienstpflichten thunlichst zu unterstützen.

Wiesbaden, den 10. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident, In Vert.: Falde.

### Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Kochgasapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausübung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident, R. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

An Stelle der seitlichen Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden durch Magistratsbeschluss vom 26. März d. J. genehmigten neuere Bestimmungen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

### Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluss vom 26. März 1902.)

#### § 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt Gas sowohl zur Beleuchtung, als auch zum Heizen und Kochen, oder zum Maschinenbetrieb unter der Bedingung, daß die nachstehenden Bestimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

#### § 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementsprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Verzugung des hierfür von letzterer unentgeltlich zu verabsolenden Formulars. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hausbesizers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Zeichnung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellergrundriß, sowie die Lage der vorhandenen oder projectirten Entwässerungskanäle ersehen werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectieren und entscheidet schließlich die Verwaltung des Gaswerks, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluss an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hierzu vielmehr die Leitung einer neuen Strakenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluss erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

#### § 3. Herstellung der Gaseinrichtungen.

a. Durch das Gaswerk herzustellen. Die bei Herstellung von Gaseinrichtungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu solchen Flammen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen unentgeltlich durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind derartige Einrichtungen demnach ganz oder theilweise von anderer Seite ausgeführt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Verbesserungen an den vorgebauten Einrichtungen nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner an Flammen, deren Gasverbrauch nicht durch Messer kontrollirt wird.

Die Definnung einer außer Betrieb gelegten (abgemeldeten) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch einmündet sein sollte, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen mißbräuchlichen Gasbezug ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entprechender Antrag auf gerichtliche Bestrafung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks außerdem beauftragt, die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

b. Durch Private herzustellen. Alle Arbeiten im Privatbesitzum des Gekunden und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von Sachkundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in Benutzung genommen werden, nachdem deren sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des Rohrdurchmessers und die Dichtheit aller Theile der Gasanlage seitens der Gaswerkverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten eintreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Kontrolle dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen.

An Privatleitungen dürfen bei Vermeldung sofortiger Gasabnahme und Antragstellung auf gerichtliche Bestrafung keine Einrichtungen angebracht oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluss auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

§ 4. Einrichtungen u. Unterhaltungskosten. Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welches nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miethe zu vergüten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Bestellers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptrohres hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung eingeführt werden soll, oder wo der Gesuchsteller nicht Eigentümer des betr. Hauses ist, hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldegesuch erteilten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hierauf zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge werden nach Fertigstellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 30 Mk. dem Besteller in Rechnung gestellt und sind alsbald, höchstens aber bei Vorliegen der bezüglichen Quittungen oder bei Vorliegen eines zu erhebender Reklamationen, Beträge unter 30 Mk. sind bei Vorlegung der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

Ergibt sich später aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Gasverbrauches die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser aufzustellen oder das Zuleitungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

§ 5. Kontrolle der Gaseinrichtungen. Es steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, welche mit Gaseinrichtungen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzusehen, die sog. nassen Gasmesser mit Wasser anzuhalten, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten und Arbeitern des Gaswerks behufs Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gaseinrichtungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß die Messer, wie auch die Hauptabnahme stets leicht zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerkverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

§ 6. Lieferung des Gases.

a. Allgemeines. Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsstörungen, Betriebsunfälle, Feuergefahr, Arbeitsausfälle, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verbindung nicht in seiner Macht steht, in der Gasbereitung oder Fortleitung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

b. Gemeinschaftliche Einrichtungen. Sofern die Gaseinrichtung des Gasabnehmers mit den Hauptrohren des Gaswerks nicht in direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Zuleitungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptgasmesser angeschlossen wird, also nur einen Theil der Gesamteinrichtungen bildet, so kann der betreffende Gasabnehmer keinen Anspruch gegen das Gaswerk geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zuführung des Gases zu dem gemeinsamen Gaszuführungsrohr oder zu dem Hauptgasmesser verläßt werden muß.

§ 7. Ermittlung der Größe des Gasverbrauchs.

a. Durch Gasmesser. Die Menge des abgemessenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigenthümlich sind. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für diese Unterhaltung und Entschädigung für die Abnutzung der Messer monatlich die nachstehenden Beträge zu zahlen haben und zwar:

Mk.	für einen	zwei
0.35	5	10
0.50	10	20
0.70	20	30
0.90	30	40
1.15	50	60
1.40	60	80
1.50	80	100
1.90	100	150
2.50	150	

Für die laufende Herstellung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Anbringung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Nachlässigkeit der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln entstehen.

Das Ein- und Ausschalten, insbesondere aber auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche Klage.

b. Durch Zählung. Wenn einzelne Flammen nur unter Anwendung außerordentlicher Kosten und Umstände von einem hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung angeschlossen werden können, wie z. B. an Thorflüren zu Landhausanlagen, so können solche Flammen von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem Messer abgemessen werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauches nach der Stundenzahl und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Flammen werden lediglich durch die städtischen Laternenanständer zu den Leisten angeschlossen und selbst, an welchen das Anzünden und Löchen der in der Nähe befindlichen öffentlichen Laternen erfolgt.

c. Schadhafte Gasmesser. Wird ein Gasmesser schadhafte oder zeigt derselbe die verbraucht Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Auswechslung dieses Messers alsbaldige Einräumung des fraglichen

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgesetzt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers mit der Behauptung, daß derselbe zu viel anzeige, wird nur dann stattgegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

§ 8. Preis des Gases. Der Preis des Gases zu allen Verbrauchszwecken beträgt für die Verbrauchsmoate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für die Verbrauchsmoate Oktober bis einschl. März 16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cbm. festgesetzt ist.

§ 9. Vermeidung von Druckschwankungen. Bei Benutzung des Gases durch Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so ausreicht, daß bei der Vornahme einer Untersuchung für keine Gefahr der Maschine an einem der hinter dem Gasmesser und vor der Regulirungseinrichtung anzubringenden Wasser- oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Auslauf des Rohres eingeschraubte Stöpsel, wird durch einen Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu verlegen oder die bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als ungenügend erweist.

§ 10. Zahlung der Rechnungen. Monatlich wird von den Bediensteten des Gaswerks der Gasmesserstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber jährlich des Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Vorsehung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reclamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen. Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der event. Vornahme der Rückstände im Verwaltungswege das Recht, ohne jede Rücksichtung die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abhebung und Wiedereinrichtung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gaszuführung u. s. w. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Kaution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Befreiung dieser Kaution jede weitere Leistung zu verweigern.

Die Rückgabe der Kaution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messermiethe zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks aus der Kaution für ihre jeweiligen Ansprüche bedienen, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorläufigen Benachrichtigung des Kautionbestellers bedarf.

§ 11. Befreiung der Privatleitungen. Wird eine Privatabzweigung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine spätere Wiedereinrichtung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

§ 12. Beendigung des Gasbezuges.

a. Durch Abmeldung. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Nach der Abmeldung des Gasbezuges ist der Gasbezug für die Zukunft ohne Weiteres und ohne Rücksicht auf die Abmeldung des Gasbezuges beendet.

b. Durch wangsweise Aufhebung. Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen verstoßen wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung oder Kündigung den Gasbezug in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Konventionalstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. festzusetzen.

§ 13. Änderungen vorstehender Bestimmungen. Der Magistrat behält sich das Recht vor, Änderungen in oder Zugabe an und zu diesen Bestimmungen einzutreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Veränderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 28. Juli bis einschl. 3. August 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, and other commodities. Columns include item names, quantities, and prices in different currencies.

Auszug aus der Strafen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56. 4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthöfen oder Personen in unsauberer Kleidung...

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtnerinnen jedoch, die sich in Ausbildung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage...

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektrizitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Bekanntmachung.

Zwecks Herstellung einer Wasserleitung in einem Bahnhofsgebiet bei dem Kerosin-Wasserbehälter wird der Fahrweg vom Koch-Deinmal nach der Kapellenstraße...

Bekanntmachung.

In dem städtischen Gebäude Hermannstraße No. 13 sind zum 1. Oktober d. J. folgende Wohnungen zu vermieten.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Rengasse 6.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt...

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 2. Rate erfolgt vom 15. d. Mtd. ab krassenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan.

Städtische Steuerkasse.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschließung unter den Küchenpölksteinen, Badewannen und sonstigen Ausgüssen...

Bekanntmachung.

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgendes Verfahren befolgt werden:

Verdingung.

Die Pflasterunterhaltungsarbeiten für 1902 und 1903 sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung der Gasleitungs-Anlagen für den Neubau der Guteheroschule hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Angebotsformulare können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen werden.

Verdingung.

Die Herstellung der Gasleitungs-Anlagen für den Neubau der Guteheroschule hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung der Gasleitungs-Anlagen für den Neubau der Guteheroschule hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung der Gasleitungs-Anlagen für den Neubau der Guteheroschule hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung der Gasleitungs-Anlagen für den Neubau der Guteheroschule hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung der Gasleitungs-Anlagen für den Neubau der Guteheroschule hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung der Gasleitungs-Anlagen für den Neubau der Guteheroschule hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung der Gasleitungs-Anlagen für den Neubau der Guteheroschule hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfenster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.